

Satzung der Internationalen Heinar Kipphardt-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: »Internationale Heinar Kipphardt-Gesellschaft« [Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.]
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Die »Internationale Heinar Kipphardt-Gesellschaft« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke". Sie hat sich die Aufgabe gestellt, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk Heinar Kipphardts zu erweitern und zu vertiefen. In diesem Sinne will sie die wissenschaftliche Erforschung von Leben und Werk Heinar Kipphardts sowie deren Vermittlung an die Allgemeinheit unterstützen. Sie dient der Förderung wissenschaftlicher und kultureller Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Informationsaustausch mit Archiven, wissenschaftlichen Institutionen und anderen literarischen Gesellschaften.
 - b) Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Auswertung neuer wissenschaftlicher Arbeiten über Heinar Kipphardt für die Öffentlichkeit.
 - c) Öffentliche Vorträge, Lehrstunden und Lesungen in Bibliotheken und Schulen, besonders in jenen, die den Namen Heinar Kipphardt tragen.
 - d) Öffentliche Vorträge und Lesungen sowie Mitgestaltung von Programmen an Volkshochschulen, Kultur-Zentren, Laienspielgruppen oder Schülertheatern.
 - e) der Allgemeinheit zugängliche wissenschaftliche Tagungen, deren Ergebnisse im Namen der Internationalen Heinar Kipphardt Gesellschaft zeitnah in selbstständigen Dokumentationbroschüren veröffentlicht werden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der »Internationale Heinar Kipphardt-Gesellschaft« können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Erfolgt Einspruch, dem der Vorstand nicht stattgibt, entscheidet über ihn die nächste Mitgliederversammlung.
- 3.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste im Blick auf den Vereinszweck ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die betreffende Person. Ehrenmitglieder sind von der Errichtung der Mitgliederbeiträge befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod,
 - durch schriftliche Anzeige an den Vorstand,
 - durch Ausschluss bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet über ihn die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
 - dem/der Schriftführer/in, der/die weitere/r stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r ist
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - mindestens einem/er Beisitzer/in.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für ihre Ämter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen, dessen Amtszeit bis zur Neuwahl fort dauert.

- 4.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 4.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstands regelt. Die Geschäftsordnung kann Mitgliedern des Vorstands auch ein Alleinvertretungsrecht einräumen. Die Begrenzung des Alleinvertretungsrechts auf besondere Aufgaben ist zulässig.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal während zweier Geschäftsjahre statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichts und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands;
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands;
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5.4 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung für deren Gültigkeit ist, dass jedem Mitglied vom Vorstand die Beschlussvorlage zugesandt wurde und dass mindestens 10% der Mitglieder ihre Voten abgeben.
- Wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder eine mündliche Beratung der Beschlussvorlage verlangen, muss der Vorstand diese auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Die Überlegungsfrist für die Mitglieder beträgt drei Wochen, nach weiteren drei Wochen sollten die Stimmen beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein, der gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands die Stimmen auszählt und das Ergebnis schriftlich oder auf der nächsten Mitgliederversammlung - wenn diese demnächst ansteht - bekannt gibt.
- 5.7 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 6 Der Beirat

- 6.1 Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 6.2 In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden.
- 6.3 Die Beiräte werden vom jeweils neu konstituierten Vorstand bestätigt.
- 6.4 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beitrag

- 7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrags.
Der für das laufende Jahr gezahlte Beitrag wird bei Austritt, Ausschluss oder Tod nicht erstattet.
- 7.2 Die »Internationale Heinar Kipphardt Gesellschaft« kann Spenden entgegennehmen.

§ 8 Das Vereinsende

- 8.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf, wenn er nicht vom Vorstand gestellt wird, der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins. Der Antrag muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein. Zu seiner Annahme ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die »Deutsche Schillergesellschaft e.V., Marbach a.N.«, jeweils mit der Maßgabe, dass die Mittel für Heinar Kipphardt betreffende Arbeiten verwendet werden.

Hierbei wird unterstellt, dass die genannte Institution auch im Zeitpunkt der Vereinsauflösung ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Sollte das nicht der Fall sein, entfällt die vorstehende Regelung. Das Vermögen des Vereins ist in jedem Falle zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, im Falle des Wegfalls der bedachten Institutionen durch Zuwendung an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Forschung. In diesem Fall bedarf der Beschluss der vorherigen Einwilligung des Finanzamtes im Sinne des § 61 AO.

§ 9 Übergangsbestimmung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Krefeld örtlich und sachlich zuständig.

Krefeld, den 2008-09-20